



INHALT

	Seite
Bekanntmachungen des Landratsamtes	
Blutspende im Landkreis Fürstfeldbruck vom 08.02.99 - 05.03.99	15
Verordnung des Landratsamtes Landsberg a. Lech über das Wasser- schutzgebiet in der Gemeinde Egling a. d. Paar (Landkreis Landsberg a. Lech) und der Gemeinde Moorenweis (Landkreis Für- stfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemein- de Egling a. d. Paar vom 10. Januar 1999	16

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Blutspende im Landkreis Fürstenfeldbruck vom
08.02.99 - 05.03.99**

**AUFRUF ZUR BLUTSPENDE!
HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH
SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT**

In den nächsten Tagen führt der Amtliche Blutspendedienst der Landeshauptstadt München Blutspendeaktionen im Landkreis Fürstenfeldbruck durch.

Montag, 08.02.1999,
15.00 Uhr - 19.45 Uhr,
Germering,
Volksschule, Kleinfeldstr. 4

Dienstag, 09.02.1999,
14.30 Uhr - 19.45 Uhr,
Germering,
Volksschule, Kirchenstraße 1

Mittwoch, 10.02.1999,
14.30 Uhr - 19.45 Uhr,
Fürstenfeldbruck,
Grundschule, Philipp-Weiß-Str. 4,
Eingang Jahnhalle

Mittwoch, 17.02.1999,
15.00 Uhr - 19.45 Uhr,
Mammendorf,
Hauptschule, Michael-Aumüller-Str. 32

Donnerstag, 18.02.1999,
15.30 Uhr - 19.45 Uhr,
Germering,
Kerschensteiner Volksschule,
Theodor-Heuss-Str. 6

Montag, 22.02.1999,
14.00 Uhr - 19.45 Uhr,
Maisach,
Grundschule, Riedlstr. 4
Eing.: Turnhalle, Joseph-Sedlmair-Str.

Dienstag, 23.02.1999,
15.00 Uhr - 19.45 Uhr,
Gröbenzell,
Volksschule, Ährenfeldstr. 11

Mittwoch, 24.02.1999,
14.30 Uhr - 19.45 Uhr,
Fürstenfeldbruck,
Grundschule-West, Richard-Higgins-Str. 3

Donnerstag, 25.02.1999,
15.30 Uhr - 19.45 Uhr,
Puchheim,
Grundschule Süd, Distelweg 13

Donnerstag, 25.02.1999,
15.00 Uhr - 19.45 Uhr,
Moorenweis,
Mehrzweckhalle, Ammerseestr. 6 a b. Rathaus

Montag, 01.03.1999,
15.30 Uhr - 19.45 Uhr,
Emmering,
Bürgerhaus, Lauscherwörthstr. 4

Dienstag, 02.03.1999,
15.30 Uhr - 19.45 Uhr,
Eichenau,
Grund-u. Teilhauptschule I
Schulstr. 34

Donnerstag, 04.03.1999,
16.00 Uhr - 19.45 Uhr,
Grafrath,
Volksschule, Hauptstr. 52

Freitag, 05.03.1999,
14.30 Uhr - 19.45 Uhr,
Olching,
Grundschule, Martinstr. 3

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlaß zur freiwilligen Blutspende sein. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit.

(Beachte: erweiterte Altersgrenze: bisher 65 Jahre)

Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und seine gesunde Rhesusformel u.a.m. eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket.

Selbstverständlich wird jede gespendete Blutkonserven in den Laboratorien des Amtlichen Blutspendedienstes auf übertragbare Krankheiten (z. B. Hepatitis, Lues und HIV) untersucht.

Um unnötige Wartezeiten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, daß Personen, die an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose, Syphilis (Lues) erkrankt waren, oder HIV-infiziert sind (bzw. zu HIV-Risikogruppen gehören) nicht angenommen werden können.

Hinweis:

Es werden aus allen in einem Jahr gespendeten Blutkonserven (ca. 80 - 85 000 Einheiten) ca. 80 und 85 hochwertige Markenfahräder verlost. Jede Spende erhöht die Gewinnchance!

Verordnung des Landratsamtes Landsberg a. Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Egling a. d. Paar (Landkreis Landsberg a. Lech) und der Gemeinde Moorenweis (Landkreis Fürstenfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egling a. d. Paar vom 10. Januar 1999

Das Landratsamt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl S. 403) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Egling a. d. Paar, Landkreis Landsberg a. Lech, wird in den Gemeinden Egling a. d. Paar, Landkreis Landsberg a. Lech, und Moorenweis, Landkreis Fürstenfeldbruck, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Soweit die in diesem Lageplan dargestellte Grenzlinie (ununterbrochene Linie) eine Grundstücksgrenze überdeckt, ist Grenze des Schutzgebietes bzw. der einzelnen Schutzzonen die jeweilige Grundstücksgrenze. Soweit diese Linie unmittelbar neben einer Grundstücksgrenze verläuft und diese nicht überdeckt, ist Schutzge-

Bekanntmachungen des Landratsamtes

bietsgrenze die jeweils unmittelbar an die Linie angrenzende Grundstücksgrenze. Soweit Grundstücke durchquert werden, ist die Mitte der Grenzlinie maßgebend.

Der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 ist im Landratsamt Landsberg a. Lech und in der Gemeinde Egling a. d. Paar niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten	v e r b o t e n		
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten	v e r b o t e n		
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten	v e r b o t e n		
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Rundballensilage bei Siliergut ohne Gärwasserwanne
1.9 Stallungen zu errichten	v e r b o t e n		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---

Bekanntmachungen des Landratsamtes

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Boden-entseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 neu anzulegen	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten ausgenommen bis 5000 qm mit unverzüglicher Wiederaufforstung zu standortgemäßem Mischwald		
1.20 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	verboten		
1.21 Winterfrucht	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überlagerbergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		

Bekanntmachungen des Landratsamtes

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern.		verboten	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten	
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten für gewerbliche Anlagen und für Metzgereien - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belagte Sondernzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten	

Bekanntmachungen des Landratsamtes

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Weidwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten; Camping aller Art	verboten		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Eckenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		

Bekanntmachungen des Landratsamtes

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6.2 Ausweisung neuer Bau-gebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. <u>Betreten</u>	verboten	-----	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landsberg a. Lech kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg a. Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg a. Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg a. Lech zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg a. Lech zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessenes

Bekanntmachungen des Landratsamtes

sener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

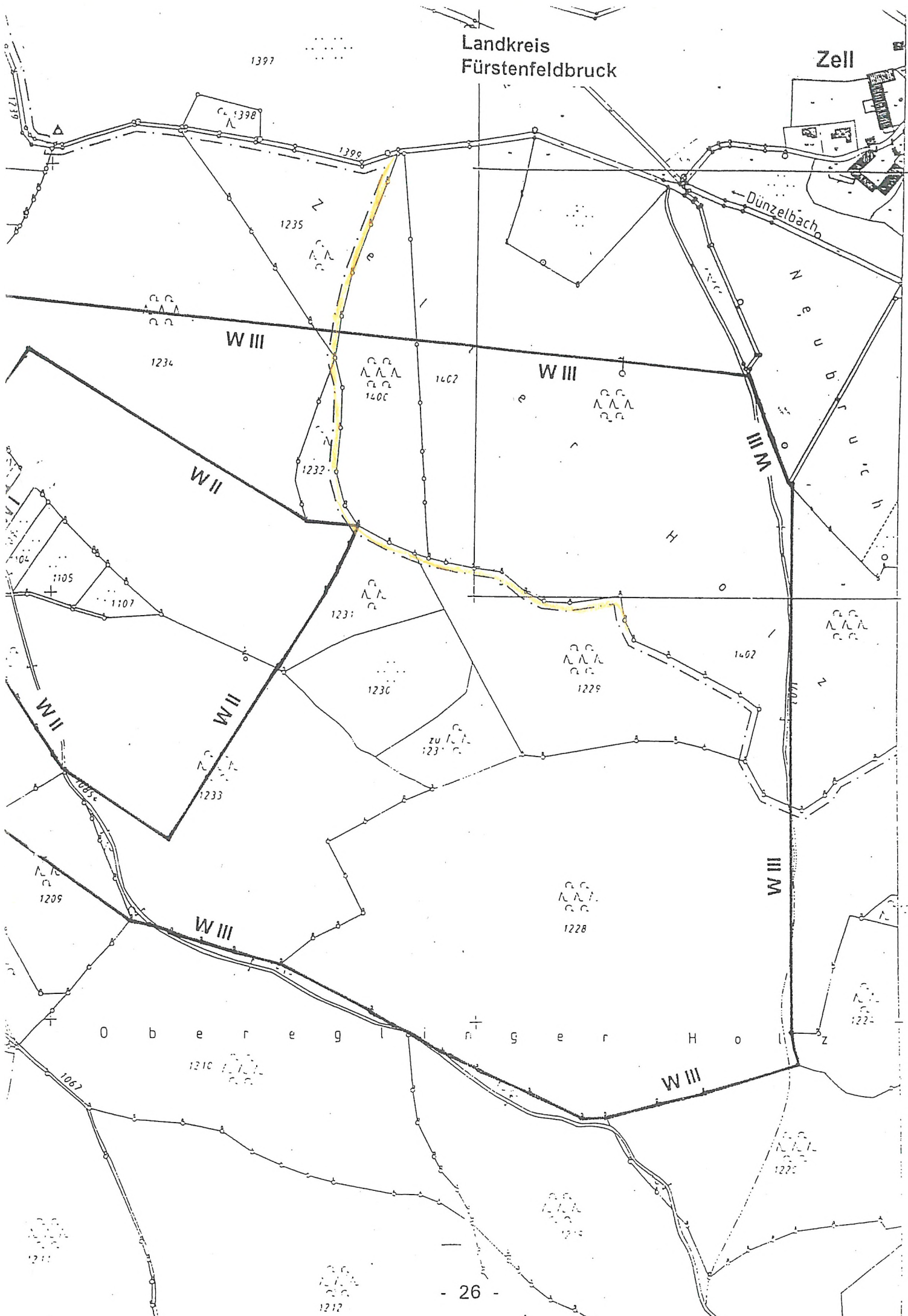
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 29.09.1987 über die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Egling a. d. Paar und Geltendorf (Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech Nr. 28/1987) außer Kraft.

Landsberg a. Lech, den 10. Januar 1999
Landratsamt

E. Filser
Landrat



Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 10. Januar 1999 über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Egling a. d. Paar, Landkreis Landsberg a. Lech, und Moorenweis, Landkreis Fürstfeldbruck, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egling a. d. Paar

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4

1. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

2. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (nicht als besondere Nutzung anzusehen ist die Anzucht von Pflanzen unter dem Schirm der Altbäume oder auf kleineren Flächen (maximal 300 m²) durch: Saat ohne intensive Bodenbearbeitung und Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln für den eigenen Wald).

3. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.